



A-Post

22. Juli 2014

Gemeinderat Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

(Zur koordinierten Eröffnung via TBA – RD)

Geschäft Nr. 14-3690

Gemeinde Muolen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Seitengewässer Chrottenbach**

Für eine bessere Überbaubarkeit im Gebiet Chlosterwies (Parz. Nrn. 214 und 1036) wird ein Seitengewässer des Chrottenbachs in östlicher Richtung verschoben und offengelegt. Der nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) freizuhal-
tende Gewässerraum wird mit Baulinien gesichert.

Der Gemeinderat Muolen hat den Baulinienplan am 6. Mai 2014 erlassen. Er wurde vom 20. Mai bis 18. Juni 2014 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung vom 17. Juli 2013 sind in die vorliegenden Unterla-
gen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und
genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der
Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Ge-
meindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei